

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 766/68

URTEIL

Verkündet am

26. November 1969
B l e c h e r ,
Justizobersekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

des Stadtamtmanns Günther Franz Paul S [REDACTED],
S [REDACTED] F [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Elise S [REDACTED] geb. M [REDACTED] S [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. November 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 24. Oktober 1967 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1918 geborene Kläger und die 1915 geborene Beklagte haben am 24. Dezember 1940 vor dem Standesbeamten in B [REDACTED] die Ehe miteinander geschlossen. Aus der Ehe der Parteien sind drei in den Jahren 1941, 1946 und 1947 geborene Kinder hervorgegangen. Der letzte eheliche Verkehr hat Mitte 1953 stattgefunden. Am 25. November 1953 hat der Kläger die eheliche Wohnung verlassen. Seit dieser Zeit leben die Parteien getrennt voneinander.

- 3 -

Der Kläger begehrt die Scheidung der Ehe aus
§ 48 EheG.

Er hat hierzu vorgetragen: Die Ehe sei schon völlig zerrüttet gewesen, als er sich einer anderen Frau zugewandt und sich von der Beklagten getrennt habe. Ursache der Zerrüttung sei allein das völlige Versagen der Beklagten in der Haushaltsführung gewesen. Bereits während seines Urlaubs als Soldat habe er feststellen müssen, daß die Beklagte als Hausfrau und Mutter völlig ungeeignet sei. Sie habe schon damals das erste Kind vernachlässigt und sei auch nicht in der Lage gewesen, ihren Haushalt zu besorgen. Weder die Wäsche noch die Wohnung noch die Küche seien in einwandfreiem Zustand gewesen. Hierdurch sei es bereits während seiner Urlaubszeit als Soldat und auch kurze Zeit nach dem Kriege zu ständigen Streitigkeiten gekommen, zumal die Beklagte auf seine Vorhaltungen nicht eingegangen sei. Die Zustände hätten sich auch nicht gebessert, als die Parteien gemeinsam die Wohnung bezogen hätten, in der die Beklagte jetzt noch lebe. Haushalt und Kinder seien stets vernachlässigt gewesen. Die Beklagte habe sich in übertriebenem Maße dem Rudersport gewidmet, obgleich er immer wieder von ihr verlangt habe, daß sie, bevor sie irgendetwas anderes unternehme, den Haushalt und die Kinder versorge. Durch dieses jahrelange Verhalten der Beklagten, die keinerlei Zureden zugänglich gewesen sei, sei es immer wieder zu Auseinandersetzungen gekommen, die schließlich seine innere Abkehr von der Beklagten zur Folge gehabt hätten. Der Beklagten stehe auch kein Recht zum Widerspruch zu. Wiederholt habe sie dritten Personen gegenüber erklärt, daß sie mit dem Zustand der Trennung zufrieden sei und daß sie eine Scheidung nur nicht wolle,



um nicht als geschiedene Frau herumlaufen zu müssen. Im September 1961 sei sie mit einer Scheidung sogar grundsätzlich einverstanden gewesen, habe dann aber doch erklärt, man solle es bei dem derzeitigen Zustand belassen. Weiterhin habe sie auch erklärt, sie sei an einer Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft mit ihm nicht mehr interessiert, es läge zuviel dazwischen.

Der Kläger hat daher beantragt, die Ehe der Parteien zu scheiden.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten, hilfsweise beantragt, den Kläger für schuldig an der Scheidung zu erklären.

Sie hat einer Scheidung der Ehe widersprochen und hierzu ausgeführt: Sie habe ihre Haushaltspflichten nicht vernachlässigt. Sie sei ihren Pflichten immer so nachgekommen, wie dies bei der Zahl ihrer Kinder, ihrem gesundheitlichen Zustand und den beengten Wohnverhältnissen möglich gewesen sei. Dem Rudersport habe sie sich mit Zustimmung des Klägers und zu ihrer Erholung gewidmet. Die Ehe sei im Zeitpunkt der Trennung noch nicht zerrüttet gewesen. Der einzige Grund, der den Kläger veranlaßt habe, sie und die Kinder zu verlassen, sei das Verhältnis zu einer anderen Frau gewesen. Auch heute bestehe dieses Verhältnis noch immer fort und sei der Grund, weshalb der Kläger die Scheidung begehre. Sie fühle sich noch nach wie vor trotz der Verhaltensweise des Klägers an die Ehe gebunden und hoffe, daß der Kläger eines Tages zu ihr zurückkehre.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die nach § 547 Abs. 1 ZPO aF zulässige Revision ist begründet.

1) Das Berufungsgericht hat den Widerspruch der Beklagten für zulässig gehalten. Dazu hat es im wesentlichen ausgeführt: Dem Kläger sei der ihm obliegende Beweis, daß die Zerrüttung der Ehe auf andere Umstände als auf seine Beziehungen zu anderen Frauen zurückzuführen sei, nicht gelungen. Der Grundsatz, daß der dem Scheidungsbegehren widersprechende Ehegatte die den Widerspruch tragenden Tatsachen zu beweisen habe, werde durchbrochen, wenn der Kläger die häusliche Gemeinschaft aufgehoben und sich dadurch schon nach außen hin ins Unrecht gesetzt habe oder wenn er sich vor der Trennung einer schweren Eheverfehlung schuldig gemacht habe, der nach der Lebenserfahrung ehezerrüttende Wirkung zukomme. Der Kläger aber habe sich bereits vor der Trennung von der Beklagten einer anderen Frau zugewandt und zu dieser ehe-

widrige Beziehungen aufgenommen. Unter diesen Umständen habe es dem Kläger obgelegen, die zu seinen Lasten bestehende Vermutung, daß die Zerrüttung der Ehe auf diese seine Verhaltensweise zurückzuführen sei, zu erschüttern und Umstände darzutun, die ernsthaft die Möglichkeit des Ursachenzusammenhangs anderer Umstände für die Zerrüttung der Ehe ergeben. Zwar hätte es möglicherweise die Abwendung des Klägers von der Beklagten rechtfertigen können, wenn die Verhältnisse im Haushalt der Parteien wirklich so gewesen wären, wie der Kläger sie darzustellen versucht habe. Der Beweis hierfür sei dem Kläger aber nicht gelungen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe sich nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit feststellen lassen, daß der Haushalt der Parteien infolge der mangelhaften Führung durch die Beklagte so unordentlich gewesen sei, wie es der Kläger dargestellt habe. Dem Kläger sei es danach nicht gelungen, die zugunsten der Beklagten sprechende tatsächliche Vermutung zu erschüttern, daß für seinen Entschluß, sich von der Beklagten abzuwenden, sein Verhältnis zu einer anderen Frau und nicht ein schuldhaftes Verhalten der Beklagten ausschlaggebend gewesen sei. Es treffe ihn somit jedenfalls das überwiegende Verschulden an der unheilbaren Zerrüttung der Ehe.

2) Diese Ausführungen stimmen mit der neueren Rechtsprechung des IV. Zivilsenats zur Beweislastregelung im Rahmen des § 48 Abs. 2 EheG (vgl. insbesondere die Urteile vom 12. Juni 1968 - IV ZR 590/68 - und vom 5. Juli 1968 - IV ZR 659/68 -, FamRZ 1968, 510 und 592) nicht überein und halten deshalb der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Zwar ist auch nach dieser Rechtsprechung davon auszugehen, daß die Lossagung von der Ehe seitens des klagenden Ehegatten, insbesondere wenn sie noch mit ehewidrigen oder gar ehebrecherischen Beziehungen verbunden ist, eine Tatsache darstellt, die nach der Lebenserfahrung geeignet ist, die Ehe zu zerrütten. Diese, wenn man es mit dem Berufungsgericht so sagen will, zu Lasten des klagenden Ehegatten sprechende Vermutung führt aber nicht zu einer Umkehr der Beweislast. Sie kann allenfalls den beklagten Ehegatten seiner Beweislast dann entheben, wenn der klagende Ehegatte sich seinerseits nicht auf andere, ihm nicht zum Verschulden gereichende Zerrüttungsursachen beruft. Werden jedoch vom klagenden Ehegatten solche Zerrüttungsursachen hinreichend substantiiert und derart dargelegt, daß eine gewisse Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht, so muß der grundsätzlich beweispflichtige beklagte Ehegatte die hierfür vorgetragenen Tatsachen widerlegen oder beweisen, daß nicht in diesen Tatsachen, sondern in dem schuldhaften Verhalten des klagenden Ehegatten die maßgebliche Zerrüttungsursache gelegen hat.

Hier hat nun der Kläger einen Geschehensablauf vorgetragen, für den auch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht und bei dessen Vorliegen es das Berufungsgericht für vorverständlich gehalten hat, daß sich der Kläger von der Beklagten abwandte und seine eheliche Gesinnung verlor. Unter diesen Umständen durfte das Berufungsgericht nicht davon ausgehen, daß eine für die Beklagte sprechende tatsächliche Vermutung nicht erschüttert sei, nur weil der Kläger die von ihm zur Erschütterung der Vermutung vorgetragenen Tatsachen nicht voll bewiesen habe. Vielmehr mußte es den Sachverhalt un-

abhängig von einer solchen Vermutung klären und würdigen.

Hierbei ist das Tatsachengericht allerdings in der Beurteilung des Verhaltens der Parteien in seiner Bedeutung für die Ehezerüttung frei und nicht etwa gehalten, das Vorbringen des klagenden Ehegatten, auch wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit für seine Richtigkeit spricht, ohne weiteres auch als richtig zu unterstellen. Gerade bei Tatsachenbehauptungen des klagenden Ehegatten, bei denen es sich um Vorgänge handelt, die sich, wie hier die behauptete Haushaltsvernachlässigung, im wesentlichen nur zwischen den Ehegatten abgespielt haben, wird sich, falls die sonstige Beweiserhebung zu keiner hinreichenden Klärung führt, in der Regel die Vernehmung beider Parteien nach § 448 ZPO nicht vermeiden lassen. Dabei kann das Gericht auch in Erwägung ziehen - insoweit gemäß den §§ 448, 452 ZPO ohne Rücksicht auf die Beweislast -, den Ehegatten als Partei zu beeidigen, für dessen Vorbringen schon einiger Beweis erbracht ist, d.h. die größere Wahrscheinlichkeit spricht; das kommt aber nur für Aussagen über konkrete Vorfälle und Zustände und keinesfalls für allgemeine Beurteilungen, etwa der häuslichen Verhältnisse, in Betracht. Verbleibt es auch dann noch bei einem "non liquet", so geht dies zu Lasten des grundsätzlich beweispflichtigen beklagten Ehegatten.

Danach läßt sich nicht ausschließen, daß das Berufungsgericht bei Anwendung der Beweislastregelung, wie sie der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zugrunde liegt, zu einer anderen Beurteilung der Sachlage gekommen wäre.

Selbst wenn aber eine umfassende, die erörterte Beweisregelung berücksichtigende Prüfung und Würdigung des Sachverhalts ergeben sollte, daß der Beklagten die vom Kläger behauptete Haushaltsvernachlässigung oder jedenfalls eine erheblichere Haushaltsvernachlässigung zur Last zu legen ist, als sie das Berufungsgericht seiner Beurteilung zugrunde gelegt hat, so braucht auch das noch nicht zu bedeuten, daß die Zuwendung des Klägers zu einer anderen Frau und seine Lossagung von der Ehe nicht die überwiegende Ursache der Ehezersüttung war. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, kann eine Lossagung von der Ehe auch dann schuldhaft sein und die Annahme rechtfertigen, der Kläger habe die Zerrüttung überwiegend verschuldet, wenn er dazu durch Belastungen und Schwierigkeiten veranlaßt wurde, die sich in der Ehe ergeben hatten, und an denen die Beklagte eine Schuld trifft. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat sich ein Ehegatte auch unter Opfern und Verzichten um die Verwirklichung der ehelichen Gemeinschaft zu bemühen. Charakterliche Mängel des Ehepartners, die im Laufe der Ehe hervortreten, und von diesem begangene Fehlhandlungen, aus denen sich noch nicht ein Scheidungsrecht wegen Verschuldens herleiten läßt, denen gegenüber vielmehr eine gewisse Nachsicht zu verlangen ist, gestatten es dem dadurch enttäuschten Ehegatten grundsätzlich nicht, sich von der Ehe loszusagen (BGB RGRK 10./11. Aufl. EheG § 48 Anm. 106 und die dort angeführte Rechtsprechung). Allerdings gibt es auch hier eine Grenze, bei deren Überschreitung es dem enttäuschten Ehegatten, sei es aus körperlichen oder seelischen Gründen, nicht mehr zumutbar ist, an der Ehe weiter festzuhalten, so daß sich in seiner endgültigen Abwendung von der Ehe zumindest nicht mehr eine

schuldhaft gesetzte überwiegende Zerrüttungsursache sehen läßt. Aber das läßt sich nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles beurteilen. So werden hier insbesondere einerseits die Dauer der Ehe, die Zahl der Kinder, die schwierigen Wohn- und Wirtschaftsverhältnisse und der körperliche Gesundheitszustand der Beklagten, andererseits aber auch ihre übertriebene Hinwendung zum Rudersport, sofern sie dem erklärten Willen des Klägers widersprochen haben sollte, in die Beurteilung einzubeziehen sein. Diese weitgehend dem tatsächlichen Bereich angehörende erforderliche Prüfung und Würdigung kann das Revisionsgericht nicht selbst vornehmen; sie muß vielmehr dem Richter der Tatsacheninstanz vorbehalten bleiben.

3) Um dem Berufungsgericht eine neue Prüfung und Würdigung unter den angegebenen rechtlichen Gesichtspunkten zu ermöglichen, ist daher das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit in die Vorinstanz zurückzuverweisen, ohne daß auf die weiteren Rügen der Revision eingegangen zu werden braucht, mit denen sie sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts wendet, dem Kläger sei der ihm obliegende Nachweis nicht gelungen, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe oder die zumutbare Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, fehlen. Falls es weiterhin darauf ankommen sollte, gibt die neue Verhandlung vor dem Berufungsgericht dem Kläger die Möglichkeit, seine insoweit mit der Revision geltend gemachten Bedenken dort vorzutragen.

Dr. Hauß

Wüstenberg

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz